

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 607/77 DER KOMMISSION**

vom 23. März 1977

**über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission über die erteilten Einfuhrlizenzen für Wein, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2866/73 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1614/76**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2842/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2866/73 der Kommission vom 19. Oktober 1973 über die Mitteilungen, die die Mitgliedstaaten der Kommission hinsichtlich der erteilten Einfuhrlizenzen für Wein machen<sup>(3)</sup>, haben die Mitgliedstaaten die Kommission alle 14 Tage über die erteilten Einfuhrlizenzen zu unterrichten. Wie die Erfahrung zeigt, ist eine zweiwöchentliche Unterrichtung über die Einfuhrlizenzen nicht erforderlich. Außerdem bringt dies Komplikationen für die Verwaltung mit sich, so daß eine Vereinfachung angezeigt erscheint. Die betreffenden Mitteilungen brauchen daher nur noch monatlich zu erfolgen.

Um jedoch eine ordnungsgemäße Verwaltung des Weinmarktes zu gewährleisten, ist die Kommission dann unverzüglich von den Mitgliedstaaten zu unterrichten, wenn die Mengen, für die Lizenzen beantragt werden, Marktstörungen verursachen könnten.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1160/76 des Rates vom 17. Mai 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70<sup>(4)</sup> sind Einfuhrlizenzen für konzentrierte Traubenmoste vorgeschrieben. In dem Mitteilungsvordruck ist daher eine Spalte für dieses Erzeugnis vorzusehen.

Auf Grund dieser Änderungen wird die Verordnung (EWG) Nr. 2866/73 durch eine neue Verordnung ersetzt. Infolgedessen muß die Verordnung (EWG) Nr. 1614/76 der Kommission vom 2. Juli 1976 zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Einfuhr von zur

Herstellung von Brennwein bestimmtem algerischem Wein<sup>(5)</sup> geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß dem Anhang vor dem 15. jedes Monats die Einfuhrmengen mit, für die im Vormonat Einfuhrlizenzen erteilt wurden. Falls jedoch die Einfuhr der Weinmengen, für welche Lizenzen beantragt werden, in einem Mitgliedstaat zu Marktstörungen zu führen droht, unterrichtet dieser unverzüglich die Kommission, wobei er die betreffenden Mengen nach Erzeugnisart mitteilt.

*Artikel 2*

Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1614/76 erhält folgende Fassung :

„(3) Die Weinmengen, für welche Einfuhrlizenzen gemäß Absatz 1 erteilt werden, sind der Kommission in Spalte 10 des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 607/77 der Kommission vom 23. März 1977 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission über die erteilten Einfuhrlizenzen für Wein, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2866/73 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1614/76 mitzuteilen.“

*Artikel 3*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2866/73 wird aufgehoben.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 2.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 295 vom 23. 10. 1973, S. 14.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 3. 7. 1976, S. 37.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1977

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

ANHANG

MITGLIEDSTAAT : .....

ANWENDUNG DES ARTIKELS 1 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 607/77

Menge der Erzeugnisse, für die die Einfuhrlizenzen erteilt wurden

Zeitraum vom bis

Kennziffer	Herkunftsland	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	Total hl
036	Schweiz											
038	Österreich											
040	Portugal											
042	Spanien											
046	Malta											
048	Jugoslawien											
050	Griechenland											
052	Türkei											
056	UdSSR											
064	Ungarn											
066	Rumänien											
068	Bulgarien											
204	Marokko											
208	Algerien											
212	Tunesien											
390	Südafrika											
400	USA											
512	Chile											
528	Argentinien											
600	Zypern											
624	Israel											
800	Australien											
	Übrige Länder											
	Insgesamt Drittländer hl											

Diese Tabelle enthält Angaben für folgende Erzeugnisse :

Spalte 1 : Schaumweine.

Spalte 2 : Rotweine und Rose-Weine.

Spalte 3 : Weißweine, die nicht in der Spalte 4 angeführt sind.

Spalte 4 : Weißweine, die bei der Einfuhr unter den Rebsortenbezeichnungen Riesling oder Sylvaner geführt werden.

Spalte 5 : Likörweine mit folgender Ursprungsangabe : Porto, Madeira, Jerez, Tokajer, Moscatel de Setubal.

Spalte 6 : Likörweine, die nicht in der Spalte 5 aufgeführt sind.

Spalte 7 : Brennweine.

Spalte 8 : Traubensäfte (einschließlich der Traubenmoste).

Spalte 9 : konzentrierte Traubensäfte (einschließlich der konzentrierten Traubenmoste).

Spalte 10 : andere durch einen Vermerk näher beschriebene Erzeugnisse.